

Antragsstellende Personen: AStA Vorstand

Antragstext: Das StuPa möge die unten dargestellten Änderungen an der Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Änderung der Strukturen im AStA beschließen.

Begründung: Erfolgt mündlich

Synopse der Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 19.10.2005 Satzung der
Studierendenschaft
der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

ENTWURF: Satzung der
Studierendenschaft
der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Kommentare

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1**
- § 2**
- § 3**
- § 4**

Zweiter Abschnitt Studierendenparlament (StuPa)

- § 5**
- § 6**
- § 7**
- § 8**
- § 9**
- § 10**
- § 11**
- § 12**

Dritter Abschnitt

Haushaltsausschuss

§ 13

Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 14 Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.

(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) - j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.

(2) Die in §16 beschriebenen AStA Referate die folgenden Aufgaben:

1. **Vorstand:** Der Vorstand hat die Aufsicht über den AStA und vertritt diesen nach innen und außen. Zudem stellt der Vorstand die Strukturen für die Arbeit des AStAs sicher, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit.
2. **Soziales und Hochschulpolitik:** Das Referat sorgt für die Vertretung der Interessen von Studierenden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität. Zusätzlich bietet es Beratungen zu sozialen & finanziellen Unterstützungsangeboten, wie BAföG, Wohnen, Antidiskriminierung und Studieren mit Familie an, um Teilhabe der Studierenden zu stärken.
3. **Nachhaltigkeit:** Dieses Referat setzt

sich für Klimagerechtigkeit und Biodiveritätserhalt ein, auf struktureller Ebene in der Uni als auch mit in der Förderung und Umsetzung konkreter Projekte.

4. Campus Leben: Das Referat ist für die Bereiche Kultur, Sport & Gesundheit sowie alternativer politischer Bildung zuständig. Mit diversen Angeboten soll das Team den sozialen Zusammenhalt der Studierendenschaft stärken, indem es Möglichkeiten der Bildung, des Austausches und der Erholung bietet.
5. Referat gegen Rassismus und Antisemitismus: Das Referat hat die Aufgaben Betroffenen von Rassismus und Antisemitismus Unterstützung an der Universität zu bieten. Gleichzeitig bietet es Angebote der Sensibilisierung, Aufklärung für Studierende und arbeitet präventiv gegen rassistische und antisemitische Strukturen

(3) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) - j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs.

1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15

§ 16

Zusammensetzung

(1) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten, darunter mindestens einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten.

(2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt

(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit der

Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

§ 16

Zusammensetzung

(1) Der AStA besteht aus dem Vorstand, der beinhaltet mindestens eine*r Sprecher*in und mindestens eine*r Finanzreferent*in, und weiteren Referent*innen.

(2) Es gibt mindestens jeweils zwei Referent*innen für die folgenden Referate:

1. Referat für Soziales und Hochschulpolitik
2. Referat für Klimagerechtigkeit und Ökologie
3. Referat für Campus Leben
4. Referat gegen Rassismus und Antisemitismus

(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit der

Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

Fünfter Abschnitt

	Vollversammlung
§ 17	
§ 18	
	Sechster Abschnitt
	Ältestenrat
§ 19	
§ 20	
	Siebter Abschnitt
	Urabstimmung
§ 21	
§ 22	
	Achter Abschnitt
	Fachschaftsorgane
§ 23	
§ 24	
§ 25	
§ 26	
	Neunter Abschnitt
	Die Fakultätskonferenz
§ 27	
§ 28	
§ 29	
	Zehnter Abschnitt
	Die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)
§ 30	
§ 31	
	Elfter Abschnitt
	Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat
§ 32	
§ 33	
§ 34	
§ 35	
§ 36	
	Zwölfter Abschnitt
	Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS)

§ 37

§ 38

§ 39

§ 40

§ 41

Dreizehnter Abschnitt

Autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende

§ 42

§ 43

§ 44

§ 45

Vierzehnter Abschnitt

Autonomes Schwulenreferat

§ 46

§ 47

§ 48

§ 49

§ 50

Sechzehnter Abschnitt

§ 51